

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (72)1569

Vol. 1972/0217

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(72) 1569 endg.

Brüssel, den 8. Dezember 1972

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichs-
beträge für Reis und zur Festsetzung dieser Aus-
gleichsbeträge für einige Erzeugnisse

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(72) 1569 endg.

B E G R Ü N D U N G

A. Artikel 80 Absatz 1 des Beitrittsvertrages sieht vor, daß für

- rundkörnigen geschälten Reis,
- langkörnigen geschälten Reis und
- Bruchreis

der bis zur ersten Annäherung anwendbare Ausgleichsbetrag auf der Grundlage des Unterschiedes zwischen

1. dem Schwellenpreis und
2. den Marktpreisen festgesetzt wird, die auf dem Markt des betreffenden neuen Mitgliedstaates
3. während eines Bezugszeitraumes festgesetzt werden.

1. Damit der Schwellenpreis für geschälten Reis zeitlich möglichst nah an dem betreffenden Bezugszeitraum liegt, wurde der Preis zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1972/73 (20,75 RE/100 kg für rundkörnigen Reis und 22,75 RE/100 kg für langkörnigen Reis) gewählt.

2. Die Marktpreise, die auf den Märkten Dänemarks und Irlands festgestellt werden konnten, galten

- entweder für schlecht definierte Qualitäten, so daß es unmöglich war, sie mit den Standardqualitäten, für die die Schwellenpreise gelten, zu vergleichen,
- oder für nicht repräsentative Mengen oder für vorher behandelte Reissorten, deren Preise das wirkliche Weltmarktpreisniveau nicht wiedergaben.

Da keine wirklich repräsentativen Marktpreise auf den Märkten der beiden Beitrittsländer festzustellen waren, wurden der Berechnung der Ausgleichsbeträge die Einfuhrpreise in Rotterdam zugrunde gelegt, die um den Unterschied zwischen den Frachtkosten zwischen Rotterdam und den Einfuhrhäfen der betreffenden Mitgliedstaaten berichtigt wurden. Da die Frachtkosten zwischen Rotterdam und Irland nur geringfügig von denen zwischen Rotterdam und Dänemark abweichen, wurde ein einheitlicher Durchschnittsbetrag von 0,50 RE/100 kg angenommen.

Die für das Vereinigte Königreich festgestellten Preise entsprechen weitgehend den Preisen, die für die beiden anderen Beitrittsländer von den Rotterdamer Preisen abgeleitet wurden. Da der Unterschied zwischen den Marktpreisen der neuen Mitgliedstaaten sehr gering ist und diese drei Staaten ihren Bedarf gegenwärtig zum Weltmarktpreis decken, wird vorgeschlagen, für die drei Beitrittsländer die gleichen Ausgleichsbeträge festzusetzen.

3. Als Bezugszeitraum wurde das Wirtschaftsjahr 1971/72 gewählt (1.9.1971 bis 31.8.1972), das dem Schwellenpreis, der für die Berechnung der Ausgleichsbeträge herangezogen wurde, unmittelbar vorangeht.

B. Artikel 80 Absatz 2 des Beitrittsvertrages sieht vor, daß

- bei Rohreis,
 - halbgeschliffenem Reis,
 - vollständig geschliffenem Reis und
 - den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 359/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Reis genannten Erzeugnissen
- der Ausgleichsbetrag für jedes dieser Erzeugnisse mit Hilfe der Koeffizienten für die Festlegung der Abschöpfung von dem Ausgleichsbetrag für das in Artikel 80 Absatz 1 (siehe oben unter A) genannte Erzeugnis abgeleitet wird.

Die Ausgleichsbeträge für diese Erzeugnisse werden nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG festgesetzt.

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Festlegung der Grundregeln für die
Ausgleichsbeträge für Reis und zur Festsetzung
dieser Ausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 der diesem Vertrag beigefügten Akte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 80 der Akte sind die Ausgleichsbeträge für rundkörnigen geschälten Reis, langkörnigen geschälten Reis und Bruchreis auf der Grundlage des Unterschieds zwischen dem Schwellenpreis und den Marktpreisen festzusetzen, die während eines Bezugszeitraums auf dem Markt des betreffenden neuen Mitgliedstaats festgestellt werden.

Die neuen Mitgliedstaaten haben ihren Bedarf bisher zu Weltmarktpreisen gedeckt. Aufgrund dieser Preise, die nach Berichtigung um den Unterschied der Beförderungskosten für die Festsetzung der Abschöpfungen herangezogen werden, ist in den neuen Mitgliedstaaten ein dem Schwellenpreis vergleichbarer Preis festzustellen, der zwischen den einzelnen neuen Mitgliedstaaten zudem nur unerhebliche Abweichungen aufweist. Aus diesem Grunde werden die Ausgleichsbeträge für geschälten Reis und Bruchreis für die drei Beitrittsländer in gleicher Höhe festgesetzt.

.../...

(1) AB1. Nr. L 73 v. 27.3.1972, S. 5

Für die vorstehend nicht genannten Ausgleichsbeträge gelten die Regeln von Artikel 80 Absatz 2 der Akte. Gemäß dieser Bestimmung werden die Ausgleichsbeträge für Rohreis, halbgeschliffenen Reis und vollständig geschliffenen Reis unter Anwendung der Koeffizienten der Verordnung Nr. 467/67/EWG der Kommission vom 21. August 1967 über die Festsetzung der Umrechnungssätze für die Verarbeitungsstufen von Reis sowie über die Festsetzung der Bearbeitungskosten und des Wertes der Nebenprodukte (1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1499/72 (2), auf den Ausgleichsbetrag für das Referenzerzeugnis festgesetzt.

Für die Erzeugnisse von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 26. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (3), zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge (4), ist der Ausgleichsbetrag mit Hilfe der für die Bestimmung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung zugrundegelegten Koeffizienten festzusetzen. Diese Koeffizienten wurden in der Verordnung (EWG) Nr. 1052/68 des Rates vom 23. Juli 1968 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1529/71 (6), festgelegt.

Da die Ausgleichsbeträge im innergemeinschaftlichen Handel dazu dienen, einen Austausch der Erzeugnisse zwischen zwei Mitgliedstaaten mit unterschiedlichem Preisniveau unter zufriedenstellenden Bedingungen zu ermöglichen, ist bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat mit höherem Preisniveau ein Ausgleichsbetrag zu erheben und umgekehrt bei der Ausfuhr nach einem Mitgliedstaat mit niedrigerem Preisniveau ein Ausgleichsbetrag zu gewähren.

Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a) der Akte, wonach die Ausgleichsbeträge vom einführenden Mitgliedstaat erhoben oder vom ausführenden Mitgliedstaat gewährt werden, bedeutet demnach, daß die Aufgabe der Erhebung oder Gewährung dieser Beträge dem Mitgliedstaat obliegt, dessen Preisniveau am höchsten ist.

.../...

-
- (1) AB1. Nr. 204 v. 24.8.1967, S. 1
 - (2) AB1. Nr. L 158 v. 13.7.1972, S. 22
 - (3) AB1. Nr. 174 v. 31.7.1967, S. 1
 - (4) AB1. Nr. L 73 v. 27.3.1972, S. 14
 - (5) AB1. Nr. L 179 v. 25.7.1968, S. 8
 - (6) AB1. Nr. L 162 v. 20.7.1971, S. 11

Es ist angebracht genauer zu bestimmen, daß die Anwendung der Vorschriften von Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b) der Akte dazu führt, den Ausgleichsbetrag von der Abschöpfung oder Erstattung abzuziehen.

Ist im Handel zwischen einem neuen Mitgliedstaat und dritten Ländern der Ausgleichsbetrag von der Erstattung abzuziehen und ist diese niedriger als der Ausgleichsbetrag oder nicht festgesetzt worden, müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um Verkehrsverlagerungen zu vermeiden.

Die Modalitäten der Erhebung und Gewährung der Ausgleichsbeträge sind so festzulegen, daß Verkehrsverlagerungen, zu denen insbesondere der Unterschied zwischen diesen Beträgen führen könnte, vermieden werden.

Aus Gründen der Klarheit ist es angebracht, daß die Kommission ermächtigt wird, in dem Anhang, in dem die von ihr festgesetzten Ausgleichsbeträge stehen, die vom Rat festgesetzten Ausgleichsbeträge wiederzugeben -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und dritten Ländern bis zum 31. August 1973 anwendbaren Ausgleichsbeträge belaufen sich für die nachstehenden Erzeugnisse auf:

Rundkörniger geschälter Reis :	9,90 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm,
langkörniger geschälter Reis :	11,45 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm,
Bruchreis :	4,55 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm.

Artikel 2

Die Ausgleichsbeträge für Rohreis, halbgeschliffenen Reis, vollständig geschliffenen Reis und für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse werden mit Hilfe der in den Verordnungen Nr. 467/67/EWG und (EWG) Nr. 1052/68 angegebenen Koeffizienten bestimmt.

.../...

Artikel 3

Im Handel der neuen Mitgliedstaaten mit der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung werden die Ausgleichsbeträge von demjenigen der beiden betreffenden Mitgliedstaaten erhoben oder gewährt, dessen für die Ermittlung der Ausgleichsbeträge berücksichtigtes Preisniveau am höchsten ist. Im Handel zwischen den neuen Mitgliedstaaten und dritten Ländern werden die Ausgleichsbeträge von der Abschöpfung und der Erstattung abgezogen.

Artikel 4

Der anwendbare Ausgleichsbetrag ist der am Tage der Einfuhr oder Ausfuhr gültige Ausgleichsbetrag.

Artikel 5

Wenn für ein Erzeugnis ein Ausgleichsbetrag festgesetzt ist, der von der Erstattung für Ausfuhren nach dritten Ländern abzuziehen ist und wenn die Erstattung niedriger als dieser Ausgleichsbetrag oder überhaupt nicht festgesetzt ist, kann für die Ausfuhr nach dritten Ländern des in Frage kommenden Erzeugnisses in dem betroffenen neuen Mitgliedstaat die Erhebung eines Betrages vorgesehen werden, der höchstens gleich dem Unterschied zwischen Ausgleichsbetrag und Erstattung oder, gegebenenfalls, höchstens gleich dem Ausgleichsbetrag ist.

Artikel 6

1. Nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG werden festgelegt:

- a) die in Artikel 2 genannten Ausgleichsbeträge,
- b) die in Artikel 1 genannten Ausgleichsbeträge für die folgenden Wirtschaftsjahre,
- c) die Einzelheiten für die Gewährung, Erhebung und Einziehung der Ausgleichsbeträge, insbesondere um Verkehrsverlagerungen zu vermeiden,
- d) die übrigen Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

Die Kommission wird ermächtigt, die Ausgleichsbeträge zusammen mit den in Artikel 1 festgesetzten Ausgleichsbeträgen zu veröffentlichen.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich
und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, den

Im Namen des Rates
Der Präsident
